



Nicht amtlich publizierte Fassung

Juni 2022

Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) und Änderungen der Verordnung über Geoinfor- mation

Erläuterungen

Aktenzeichen: BAV-010.0-3/5/1/4
Geschäftsfall:



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage.....	3
2	Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen im Rahmen des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport	3
2.1	Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV)	3
2.2	Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	3
3	Finanzielle Auswirkungen	4
4	Auswirkungen auf die Kantone	4

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 17. Dezember 2021 hat die Bundesversammlung nach Einsicht in die Botschaft vom 28. Oktober 2020 das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) beschlossen (BBI 2020 8849).

Die Referendumsfrist ist am 7. April 2022 ungenutzt abgelaufen. Eine Inkraftsetzung ist für Sommer 2022 vorgesehen.

Die Anhänge der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) und der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) müssen angepasst werden, weil neu auch ein Sachplan unterirdischer Gütertransport (SUG) als Teil des Sachplans Verkehr vorgesehen ist.

Auf ein Vernehmlassungsverfahren zu den Ordnungsänderungen wird gestützt auf Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) verzichtet, weil keine neuen Erkenntnisse aus einer Vernehmlassung erwartet werden. Das zweistufige Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bereits in der Botschaft vom 29. Oktober 2020 festgelegt. Somit ist der Zweck des Vernehmlassungsverfahrens nach Artikel 2 VIG (Einholung der Positionen) nicht erfüllt.

2 Erläuterungen zu den Ordnungsänderungen im Rahmen des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport

2.1 Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet unter Mitwirkung der übrigen zuständigen Fachstellen des Bundes die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene. Der Anhang 1 enthält den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Dieser wird nun ergänzt mit dem Sachplan unterirdischer Gütertransport.

2.2 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum Entwurf des UGüTG hat der Bundesrat am 29. Januar 2020 beschlossen, dass die Anlagen zum unterirdischen Gütertransport analog dem Bau neuer Eisenbahnlinien einem zweistufigen UVP-Verfahren zu unterstellen sind. Dies wurde in der Botschaft entsprechend dargelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ersteller einer unterirdischen Gütertransportanlage stufengerechte Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen müssen und alle relevanten Gremien frühzeitig eingebunden werden. Zudem wurde bereits in den Erläuterungen zum Gesetz das Vorgehen präzisiert, das im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen sein wird. Das Vorgehen sieht vor, dass eine UVP als zweistufiges Verfahren durchzuführen ist. Die erste Stufe erfolgt als Teil des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates für den Sachplan unterirdischer Gütertransport (SUG). Dass ein Sachplanverfahren als massgebendes Verfahren für eine erste Stufe der UVP gilt, ist ein Novum. Allerdings gibt es vorliegend keinen Konzessionsentscheid oder wie bei den NEAT-Projekten einen Vorprojektgenehmigungsentscheid, der für die erste Stufe der UVP genutzt werden könnte. Eine zweistufige UVP erfordert aber, an zwei stufengerechte Entscheide anzuknüpfen. Das kann vorliegend für die 1. Stufe nur als Teil des SUG-Verfahrens und für die 2. Stufe im Plangenehmigungsverfahren nach dem UGüTG sichergestellt werden. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, zumal auch aus Artikel 7 Absatz 1 UGüTG hervorgeht, dass die stufengerechten Umweltabklärungen wichtige Elemente eines Sachplans bilden.

Unterirdische Gütertransportsysteme, wie sie mit dem UGüTG gefördert werden sollen, sind technologisch innovative Anlagen, die in dieser Form und im geplanten Umfang noch nicht bestehen. Sie können auch nicht unter einen der im Anhang UVPV bereits geregelten Anlagentypen subsumiert werden.

Es ist deshalb angezeigt, diese Infrastrukturen unter einer neuen Ziffer 15 mit dem Titel «Unterirdische Gütertransportsysteme» zu erfassen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Wie in der Botschaft zum UGüTG dargelegt, schliesst der Bund eine finanzielle Beteiligung an Cargo sous terrain (CST), welche den unterirdischen Gütertransport umsetzen wollen, aus. Das Projekt CST hat auf den Bund daher keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

4 Auswirkungen auf die Kantone

Für die involvierten Kantone besteht aufgrund des neuen Projekts CST, wie auch aufgrund der zu etablierenden Verfahren ein Mehraufwand.